

Wahlprüfstein DIE LINKE

ADBs in NRW
c/o Anti-Rassismus Informations-Centrum
Friedensstr. 11
47053 Duisburg

Diskriminierungsschutz

Diskriminierungsschutz öffentlicher Personenverkehr/Mobilität

1. Auch im Jahr 2017 sind öffentliche Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung nur unzureichend nutzbar. Zahlreiche Straßenbahn- oder U-Bahn-Linien sind überhaupt nicht nutzbar, gerade im Bereich der Deutschen Bahn sind viele Bahnhöfe mit dem Rollstuhl nicht erreichbar. Seit einiger Zeit kommt erschwerend der systematische Ausschluss von Menschen mit E-Scooter von der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs hinzu.

Wie steht Ihre Partei zum Ausschluss von Menschen mit E-Scooter von der Nutzung von Bussen und Bahnen im ÖPNV in NRW und welche Lösungskonzepte halten Sie für diese Personengruppe bereit?

DIE LINKE kritisiert die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im ÖPNV, die auf einen E-Scooter angewiesen sind. Wir fordern das uneingeschränkte Recht von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zur Mitnahme von notwendigen Hilfsmitteln (Blindenhunden, Rollstühlen, E-Scooter usw.) in allen Lebensbereichen, so auch im ÖPNV, aber auch im privaten Bereich.

Die LINKE fordert, dass alle Menschen mit Behinderungen alle öffentlichen und privaten Verkehrsanbieter nutzen können. Dafür werden eine flächendeckende barrierefreie Personenbeförderung und diskriminierungsfreie Beförderungsrichtlinien benötigt. Die Mitnahme von Assistenz- und Blindenhunden sowie Rollstühlen und Elektro-Scootern muss gewährleistet werden.

DIE LINKE fordert schon seit Jahren die Schaffung eines barrierefreien ÖPNV. Hierfür ist immer noch einiges zu tun. Die benötigten finanziellen Mittel müssen dafür bereitgestellt werden und die Um-/Neubaumaßnahmen sind zu beschleunigen. Ebenso müssen notwendige Umbauten zur Schaffung von Barrierefreiheit im Bereich Mobilität wie beispielsweise hinsichtlich des Umbaus von Bussen, Zügen und Haltestellen vom Bund und den Ländern vorgenommen und finanziert werden.

Diskriminierungsschutz öffentlicher Personenverkehr/Mobilität

2. Wie will Ihre Partei eine Rücknahme dieses Verbots bzw. eine Veränderung der Rahmenbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr dergestalt erreichen, dass auch diese Personen uneingeschränkt Busse und Bahnen wieder mit E-Scooter benutzen können?

siehe Frage 1

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich - Wohnen, Leben im Quartier für Menschen mit Behinderung

3. Die Suche nach barrierefreien und gleichzeitig bezahlbaren Wohnungen gerät für Menschen mit Behinderung mehr und mehr zu einem fast aussichtslosen Unterfangen. Wenn barrierefreier Wohnraum verfügbar ist, handelt es sich zumeist um Wohneinheiten im gehobenen Preissegment. Dieser ist für Menschen mit Behinderung, oft nicht finanzierbar und somit auch nicht verfügbar. Neubauten über das Instrument des Sozialen Wohnungsbaus sind zuletzt kaum mehr zu finden. Dies verstärkt den Mangel an bezahlbarem Wohnraum gerade für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind. Auch eine Modernisierung bestehender Bauten im Sinne einer barrierefreien Umgestaltung findet in der Praxis aus Kostengründen kaum statt. Die private Wohnungswirtschaft unternimmt kaum nennenswerte Aktivitäten, barrierefreien Wohnraum zu bezahlbaren Kosten zu schaffen.

Was möchte Ihre Partei unternehmen, um diesem Problem zu begegnen?

DIE LINKE wird sich für die Vermeidung und Beseitigung von vielfältigen, bestehenden Barrieren einsetzen. Als Sofortmaßnahme sind die Errichtung neuer Barrieren in der gesamten öffentlichen Infrastruktur, im öffentlichen Personenverkehr sowie im Wohnungsbau zu vermeiden und spürbare Sanktionen bei Zuwiderhandlungen zu verhängen. Parallel zur Barrierenvermeidung ist die Beseitigung bestehender Barrieren in all diesen Bereichen energisch voranzutreiben. Hierfür sind sowohl gesetzgeberische Maßnahmen als auch Investitionsprogramme, entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen, Fördermöglichkeiten und sonstige geeignete Aktivitäten erforderlich.

Das „universelle Design“ (Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention) sollte zum gestalterischen Grundprinzip in allen Lebensbereichen gemacht werden.

Ausschreibungen und Vergaben von öffentlichen Aufträgen sowie Förderungen dürfen nur in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen, wozu die Schaffung beziehungsweise Gewährleistung von umfassender Barrierefreiheit als verbindliches Kriterium gehört.

Die Schaffung von barrierefreiem, uneingeschränkt nutz- und bezahlbarem Wohnraum für alle Menschen mit Behinderungen ist

für DIE LINKE ein sehr wichtiges Anliegen. DIE LINKE fordert, diskriminierungsfreies Wohnen als Menschenrecht im Grundgesetz zu verankern. Auch muss Barrierefreiheit verbindlich in den Baugesetzbüchern von Bund und Ländern festgeschrieben werden. Für die praktische Realisierung müssen politische Maßnahmen ergriffen werden, die ein weiteres Ansteigen der Mieten auf Grund starker Nachfrage unterbinden. Wir wollen einen Neustart für einen sozialen, gemeinnützigen Wohnungsbau, mit barrierefreien Angeboten, deren Umsetzung in einem Bund-Länder-Konzept verbindlich zu vereinbaren ist. DIE LINKE fordert auf Bundes-Ebene 5 Milliarden Euro jährlich, die über das Jahr 2019 hinaus den Neubau und den Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindungen für 250.000 Wohnungen bundesweit im Jahr finanzieren, zweckgebunden, dauerhaft und vorrangig durch kommunale und gemeinnützige Träger. Einmal Sozialwohnung, immer Sozialwohnung, das muss in Zukunft gelten.

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich - Wohnen, Leben im Quartier für Menschen mit Behinderung

4. Welche Rolle muss hierbei aus Ihrer Sicht der Soziale Wohnungsbau übernehmen?

siehe Frage 3

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich - Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander*innen aus Südosteuropa

5. Viele Neuzuwander*innen aus Südosteuropa leben nach wie vor in Wohnungen, in denen sie Wuchermieten zahlen und die Wohnverhältnisse äußerst prekär sind. Angesichts der nicht nur in den Metropolen der Rheinschiene und Großstädten wie Bielefeld und Münster, sondern auch im Ruhrgebiet deutlich gestiegenen Konkurrenz auf den lokal-regionalen Wohnungsmärkten scheint hier kaum Aussicht auf eine Verbesserung der Situation. Im Hinblick auf das schwindende Segment sozial gebundener Bestandswohnungen versprechen die inzwischen wieder gestiegenen freifinanzierten (sowie sozialgebundenen) Neubauwohnungen hier wenig Abhilfe, da diese Nachfragergruppe bei der Vermietung auf Grund nach wie vor vielfach bestehender stereotyper Vorbehalte gegenüber Mitbewerbern das Nachsehen haben. Insbesondere jene Haushalte, die den verschiedenen Rom-Völkern angehören bzw. in der Zuschreibung durch die Vermieter entsprechend etikettiert werden, finden kaum Zugang zu regulärem Wohnraum, zumal ihnen häufig sogar eine „Wohnfähigkeit“ kategorisch abgesprochen wird. Stattdessen müssen viele von ihnen mit Problemimmobilien Vorlieb nehmen. Auch die Neuregelung des Wohnungsaufsichtsgesetzes NW hat hier bislang nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Zumeist flüchten die Bewohner*innen aus Angst vorauseilend vor einer anstehenden Räumung und kommen in anderen leerstehenden, eigentlich unbewohnbaren Problemhäusern unter. Oder aber die Kommunen sehen von einer Räumung ab, um der bei drohender Obdachlosigkeit sich ergebenden gesetzlichen Anforderung zur „Bereitstellung angemessenen Ersatzwohnraums zu zumutbaren Bedingungen“ zu entgehen. Während sich im Hinblick auf Geflüchtete fast allerorten durchaus erfreuliche Ansätze einer lokalen „Willkommenskultur“ entwickelt haben und für diese zur Wohnraumversorgung ganz selbstverständlich zusätzliche zielgerichtete Angebote entwickelt werden, sehen sich insbesondere Neuzuwander*innen aus Bulgarien und Rumänien mit massiven Abwehrreaktionen konfrontiert, mit der Folge einer sozial-räumlichen Konzentration in den benachteiligten Quartieren. Um vermeintlich stigmatisierende Wirkungen zu vermeiden, sollen sie im Rahmen der normalen Versorgungsanstrengungen der Kommunen bedacht werden. Im Ergebnis werden sich so für EU-Neuzuwander*innen – darunter insbesondere Roma – allerdings auch zukünftig kaum Zugänge zum Wohnungsmarkt jenseits prekärer Unterbringungs-situationen eröffnen. Die bestehenden Barrieren zur Vermietung von Normalwohnraum an Haushalte, die von den Wohnungsmarktanbieter*innen dieser Gruppe zugeschrieben werden, können nur aufgebrochen werden, wenn Projekte gelingender Integration im Wohnbereich auch hier Verbreitung finden, mit denen belegt wird: „Das Problem sind nicht die Nutzer*innen, sondern die (un)sozialen Verhältnisse“!

Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG Praktiken selektiver Ungleichbehandlung bekämpft werden und dadurch im Ergebnis auch institutioneller und struktureller Diskriminierung, die von Akteuren der Wohnungs- und Immobilienmärkte ausgeht, entgegengewirkt wird?

Gerade im Wohnungs- und Immobilienmarkt bestehen extrem große Schwierigkeiten, das Diskriminierungsverbot des AGG durchzusetzen. Vermieter werden von Interessenvertretungen wie der Haus&Grund oder vom Ring Deutscher Makler richtiggehend beraten, wie sie das AGG aushebeln können. Der Nachweis einer Diskriminierung aus rassistischen Gründen ist daher nur schwer zu führen. Abhilfe kann hier nur der massive Ausbau von kommunalem und genossenschaftlichem Wohnraum schaffen, bei dem der Erhalt öffentlicher Wohnungsbauförderung mit einer (Selbst-)Verpflichtung auf nicht-diskriminierende Verfahren zur Wohnungsvergabe verbunden werden könnte.

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich - Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander*innen aus Südosteuropa

6. Welche Initiativen zur Nachbesserung planen Sie hier für die im AGG definierten Ausnahmeregelungen sowie die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten?

Auch bei einer Verschärfung des AGG bleibt es dabei, dass eine im Einzelfall bestehende rassistische Motivation bei der Wohnungsvergabe nur schwer nachzuweisen sein dürfte, wenn ein Vermieter sich nicht offen als Rassist outet. Zu streichen sind allerdings Öffnungsklauseln in die Richtung, dass die Vermieter die soziale Mischung in ihre Entscheidungen mit einbeziehen dürfen. Diese Klausel war einmal gedacht, um (ethnische) Segregation zu verhindern, hat aber das Gegenteil bewirkt: wohlhabendere weiße Mieter bleiben in ihren Wohngebieten unter sich.

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich - Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander*innen aus Südosteuropa

7. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den signifikanten und an Rassismus grenzenden Erscheinungsformen der Ungleichbehandlung beim Zugang zu Wohnraum von Neuzuwander*innen - darunter insbesondere Angehörige von Rom-Völkern - positive Beispiele gelingender Inklusion im Wohnbereich entgegenzusetzen?

Hierzu müssen die bestehenden Möglichkeiten des Programms „Soziale Stadt“ besser als bislang genutzt werden. Seit Jahren ist zu beobachten, dass Migrantinnen und Migranten aus Rumänien und Bulgarien, die zugleich in informellen und gering qualifizierten Sektoren beschäftigt werden, vor allem in jene Stadtteile ziehen müssen, die ohnehin sozial und ökonomisch abgehängt sind. Statt dort regelmäßig Polizeihundertschaften reinzuschicken, müssen diese Stadtteile saniert und diese Sanierungstätigkeit mit einem Ausbau von sozialer Infrastruktur, sozialraumorientierter Jugendhilfe, Stadtteil-Mediation, gut ausgestattete Familienzentren etc. verbunden werden. Damit wollen wir auch der rassistischen Spaltung in diesen Vierteln, beispielsweise in Duisburg oder Dortmund, entgegenwirken. Dass so etwas gelingen kann, zeigt beispielsweise ein Siedlungsprojekt in Berlin-Neukölln.

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich - Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander*innen aus Südosteuropa

8. Wie wollen Sie sicherstellen, dass das Wohnaufsichtsgesetz NW bezogen auf Problemhäuser von den Kommunen tatsächlich in der sinnvollen und vorgeschriebenen Art angewandt wird, dass bei notwendiger Räumung der Häuser die von Obdachlosigkeit bedrohten Bewohner*innen menschenwürdigen Mietwohnraum als Ersatz bekommen?

Das wird nur gelingen, wenn wie von uns gefordert 100.000 Wohnungen durch die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und darüber hinaus durch Genossenschaften geschaffen werden. Außerdem müssen die gesetzlichen Voraussetzungen geschärft werden, leer stehenden Wohnraum durch Enteignung und Überführung an kommunale Wohngesellschaften wieder seinem eigentlichen Zweck zuführen zu können.

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich - Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander*innen aus Südosteuropa

9. Welche Ansatzpunkte sehen Sie, um den geltenden Antidiskriminierungsverpflichtungen im Sinne eines „AD-Mainstreaming“ zukünftig eine Wirkmächtigkeit und Reichweite auch für Förderkonzepte über alle Landesministerien hinweg (etwa als qualitative Messlatte für Integrierte Handlungskonzepte in Programmen der Städtebauförderung) zu verschaffen?

Diskriminierung schon im Ansatz von gesetzgeberischen Initiativen und politischen Maßnahmen zu verhindern und Gleichbehandlung aktiv zu fördern muss zentrale Aufgabe in der Staatskanzlei werden. Hier laufen die Fäden aus allen Ministerien zusammen, hier ist der Ort für ein wirksames mainstreaming. Hier könnten dann mit den Ministerien gemeinsam Leitfäden erarbeitet werden, die die Einhaltung von Antidiskriminierungsverpflichtung im Verwaltungshandeln sicherstellen können.

Diskriminierungsschutz in der Schule

10. Im elften Jahr nach In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist in der Schullandschaft von NRW noch keine Etablierung eines Diskriminierungsschutzes in der Schule und einer damit verbundenen Antidiskriminierungskultur zu erkennen. Die u. a. durch das AGG umgesetzte Antirassismus-Richtlinie (RL 2000/43/EG) der EU deckt ausdrücklich auch den Diskriminierungsschutz im Bildungswesen ab, womit aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland auch Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der EU-Vorgaben in diesem Bereich verpflichtet ist. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist dieser Verpflichtung bisher weder im Schulgesetz noch im Hochschulrahmengesetz gerecht worden. Eine Schule, die den Anspruch erhebt, alle Kinder im Land zu integrieren, muss auch klare gesetzliche Signale aussenden, dass diskriminierendes Verhalten in keinem Fall toleriert wird. Dennoch sind trotz Inklusion Schüler*innen mit Behinderung in vielen Schulen nicht willkommen. Sie erleben strukturelle, institutionelle als auch interpersonelle Diskriminierung und werden vielfach nur als potenzielle Problemfälle gesehen. Zwar widmet sich Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren verstärkt der schulischen Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung. Unbestritten besteht hierbei noch erheblicher Bedarf an Weiterentwicklung. Zudem erfüllt es die betroffenen Kinder und deren Eltern mit großer Sorge, wenn im Rahmen von Wahlprogrammen und Wahlkampfveranstaltungen das Prinzip der Inklusion und deren Umsetzung im schulischen Bereich zunehmend infrage gestellt wird. Ähnliches gilt für viele Schüler*innen die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit oder Herkunft oder offen von Schüler*innen oder Lehrkräften diskriminiert werden. Im Bereich der institutionellen Bildungsentscheidungen sind die Benachteiligungen von Schüler*innen mit Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund noch immer offensichtlich. Sie sind an Haupt- und Förderschulen stark überrepräsentiert und an Gymnasien stark unterrepräsentiert. Möchten sich Betroffene gegen eine Diskriminierung zur Wehr setzen, erweisen sich die existierenden Beschwerdemöglichkeiten für die meisten von Diskriminierung Betroffenen als ineffektive Verfahren, in deren Verlauf sie sich nicht als Personen, die ihr Recht und/oder Würde

einfordern, sondern als „Nestbeschmutzer“ wahrgenommen fühlen, die den geregelten Schulablauf stören.

Wo sieht Ihre Partei Probleme bei der Inklusion und deren Umsetzung und wie möchte Ihre Partei diesen Problemen begegnen?

Dem Verständnis von Inklusion entsprechend muss der gesamte Bildungsbereich einen uneingeschränkten, gleichberechtigten Zugang für alle gewährleisten. Das derzeitige gegliederte Schulsystem steht einer konsequenten Inklusion entgegen. Daher wollen wir dauerhaft flächendeckend Gemeinschaftsschulen einführen, in der alle Kinder gemeinsam lernen und individuell gefördert werden. Bis dahin muss der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung in einer Regelschule ohne Ressourcenvorbehalt im Schulgesetz verankert werden. Zudem wollen wir gemeinsam mit den Fachverbänden Standards für die personelle, bauliche, technische und sächliche Ausstattung inklusiver Schulen erarbeiten und insbesondere im Baurecht verankern. Darüber hinaus wollen wir nach dem Vorbild der WIFF-Initiative für die Weiterbildung frühpädagogischer Fachkräfte ein schulnahes Weiterbildungsprogramm für die im Beruf stehenden Lehrkräfte initiieren. Zudem muss ein Ganztagsschulprogramm auf den Weg gebracht werden, das es möglich macht, inklusive Bildung ganztägig anzubieten.

Diskriminierungsschutz in der Schule

11. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um insbesondere die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Schule zu beheben?

Wir wollen flächendeckend Gemeinschaftsschulen einführen, in der alle Kinder von der Grundschule bis zum Abitur gemeinsam lernen können und individuell gefördert werden. Diese Gemeinschaftsschulen sind vom pädagogischen Konzept her inklusiv und sollen für alle Kinder unabhängig von der Herkunft und Art der Behinderung einen guten Lebens- und Lernraum bieten. Förderschulen wollen wir langfristig in Gemeinschaftsschulen umwandeln. Diskriminierung von Kindern mit Behinderung in der Schule muss neben der strukturellen Organisation von Schule durch das pädagogische Personal begegnet werden. Hierzu muss in der Lehrerfort- Aus- und Weiterbildung Inklusion als fester Bestandteil implementiert werden. Nur so können Lehrkräfte angemessen auf die Herausforderungen inklusiver Pädagogik eingehen und diese bewältigen. Darüber hinaus wollen wir auf Bundesebene Schulsozialarbeit im SGB VIII als eine eigenständige Aufgabe sozialer Arbeit verankern und in NRW dafür Sorge tragen, dass an allen Schulen Schulsozialarbeit angeboten wird. Wir wollen zudem, dass die Verantwortlichkeit für Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene mit Behinderungen bei der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII mit Rechtsanspruch angesiedelt wird. Dort soll auch auf den im SGB II, IX, und XII festzuschreibenden Anspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen wie beispielsweise persönliche Assistenz und Hilfsmittel verwiesen werden. Um weitere Diskriminierung abzubauen, soll mittelfristig das System besonderer Feststellungen von Förderbedarfen auf ein inklusives System individueller Förderung umgestellt werden, in dem jedes Kind/jeder Jugendliche die notwendigen Hilfen erhält.

Diskriminierungsschutz in der Schule

12. Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG der Schutz vor institutioneller und interpersoneller Diskriminierung durch die Organisation Schule und deren Repräsentant*innen sowie Schüler*innen gewährleistet und praktiziert wird?

Neben den bereits aufgeführten Maßnahmen, wollen wir die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle, die außerhalb der hierarchischen Struktur der Schulaufsicht steht, befördern, damit ein effektiver Rechtsschutz gegen Diskriminierung auch in der Schule sichergestellt werden kann. Diese Stelle soll niedrigschwellig und gebührenfrei für die Betroffenen sein. Außerdem ist eine Verankerung des Diskriminierungsverbots im Schulgesetz erforderlich.

Diskriminierungsschutz in der Schule

13. Welche Diskriminierungsschutzinstrumente plant Ihre Partei im NRW-Schulgesetz zu implementieren?

siehe Frage 12

Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

14. Nicht zuletzt der NSU-Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages zeigte deutlich auf, wie u. a. (institutioneller) Rassismus zu Behördenversagen bei der Verhinderung und Aufklärung der Morde, Angriffe und sonstigen Straftaten des rechtsterroristischen NSU führte und Angehörige der Opfer aufgrund ihrer Herkunft von Polizeibeamt*innen rassistisch diskriminiert und unrechtmäßig als Täter*innen kriminalisiert wurden. Eine parteiübergreifende Erkenntnis des NSU-Untersuchungsausschuss war, dass gegen rassistische Diskriminierung sowie rassistische Strukturen innerhalb von Polizeibehörden vorgegangen werden müsse. Derartige Forderungen scheinen aufgrund der gestiegenen Terrorgefahr durch den IS sowie die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2016 in Köln immer mehr in Vergessenheit zu geraten; aktuelle polizeiliche Ermittlungsmethoden, wie die nächtliche Razzia in der Kölner Flüchtlingsunterkunft Herkulesstraße im Winter 2014, die Razzia im sog. ‚Maghrebviertel‘ in Düsseldorf im Frühjahr 2016 oder die Präventionsmaßnahmen zur der Silvesternacht 2017 in Köln erwecken vielmehr den Eindruck, dass racial profiling eine zu akzeptierende Ermittlungs- bzw. Präventionsmethode sei. Dadurch werden People of Color, Menschen mit (vermeintlichen) Migrationshintergrund bzw.

bestimmten Aussehen im Vorhinein Persönlichkeitsrechte aberkannt; sie werden per se als Menschen 2. Klasse eingestuft und als kriminell vorverurteilt.

Wie steht Ihre Partei dazu, „racial profiling“ als polizeiliche Ermittlungsmethode explizit zu verbieten?

Zunächst gilt das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (Art. 3) für das Handeln aller staatlichen Behörden ganz unmittelbar. In einzelnen Gesetzen einzelne Diskriminierungstatbestände herauszugreifen und zu verbieten, erscheint uns rechtspolitisch nicht sinnvoll – so reizvoll die Forderung aufgrund ihres plakativen Charakters auch ist. Wichtiger wäre es aus unserer Sicht, polizeiliche Befugnisse zu streichen, die strukturell zu racial profiling führen. In erster Linie sind das die Befugnisse zur anlasslosen Kontrolle durch die Bundespolizei im grenznahen Raum und in Zügen und Bahnhöfen und durch die Landespolizei an „gefährlichen Orten“ (§ 12 Abs. 2 Landespolizeigesetz NRW). Auch Regelungen wie die Residenzpflicht oder die Strafbarkeit der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts rücken Menschen mit nicht-deutschem Äußeren in den Fokus der Polizeiarbeit. Wir fordern außerdem, dass bei Kontrollen durch die Polizei eine Dokumentation erstellt wird, die den Anlass der Personalkontrolle darstellt und für die Betroffenen einsehbar ist.

Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

15. Wie beabsichtigen Sie die Forderung nach verstärkten Antibias-/Antirassismusfortbildungen für Beamt*innen in Polizeibehörden umzusetzen?

Solche Fortbildungen müssen zum Kanon der verpflichtenden Fortbildungen in der Polizei gehören. Die erfolgreiche Teilnahme sollte bei Aufstiegs- und anderen Laufbahnentscheidungen eine Rolle spielen. Wichtig ist uns, dass solche Fortbildungen nicht allein durch die Polizei selbst durchgeführt werden, sondern dass hierzu auch erfahrene Coaches aus der anti-rassistischen Bildungsarbeit und Bürgerrechtsorganisationen herangezogen werden. Rassismus in der Polizei hat auch viel mit dem dort herrschenden Corpsgeist zu tun. Deshalb müssen Fortbildungsmaßnahmen auch daran ansetzen, wie intern mit Kritik umgegangen wird.

Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

16. Welche Schritte wird Ihre Partei ggfs. unternehmen, um diese Fortbildungen in den Behörden zu verstetigen bzw. zu gewährleisten?

Fortbildungen in den Bereichen Antirassismus, Antidiskriminierung, Umgang mit Konflikten und Kritik müssen dauerhaft zu Curriculum der Fortbildung gehören und dürfen nicht kurzzeitigen Moden unterworfen sein. Hierfür müssen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

17. Immer wieder kommt es bei den ADBs zu Meldungen von rassistischer Polizeigewalt. Die Beschwerdeführer*innen beschreiben, dass ihnen die Namen und Dienstnummern der Beamt*innen oft nicht mitgeteilt werden, wodurch Beschwerden wesentlich erschwert bzw. abgewendet werden.

Wie ist die Sichtweise Ihrer Partei auf diese Problemlage?

Der LINKE ist dieses Problem bekannt. Wir finden es skandalös, dass Beschwerden über rassistisches Verhalten von Polizisten und darüber hinaus über ungesetzlichen Einsatz von Gewalt regelmäßig ins Leere laufen.

Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

18. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt*innen?

Eine Kennzeichnungspflicht mit einer klar zugeordneten und einfach zu merkenden Kombination aus Buchstaben und Zahlen, die zugleich die Persönlichkeitsrechte der Polizeibeamtinnen und -beamten schützt, halten wir für lange überfällig. Erste Erfahrungen aus anderen Bundesländern sind weitgehend positiv, zeigen aber auch, dass es keine Ausnahmen beispielsweise für geschlossene Züge bei Großeinsätzen geben darf.